

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 12

76. Jahrgang – Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg (Taxentarifordnung)

Stadt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 08.02.2023 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41/18 vom 08.02.2023 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße;
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Amtliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/11 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ auf dem Stadt- und Gemeindegebiet Coburg und Dörfles-Esbach zwischen der Lauterer Straße und Neustadter-/Coburger Straße

Amtliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen Lauterer und Neustadter Straße vom 08.02.2023

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der Wegeverbindung zwischen Mühl-damm und Sonntagsanger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der neu hergestellten Fuß- und Radwegebrücke über die Itz im Bereich zwischen Mühl-damm und Sonntagsanger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Dieselstraße“ (Teilflächen FINrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg)

Satzung der Stadt Coburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxentarifordnung)

Landkreis Coburg

Neufassung der Verordnung des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung)

Stadt und Landkreis Coburg

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg (Taxentarifordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 2. Alt. der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679) geändert worden ist), erlassen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg folgende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg (Taxentarifordnung)

§ 1

Die gemeinsame Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg vom 25.06.2014 (Coburger Amtsblatt vom 27.06.2014 Nr. 24 Seite 139), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.2021 (Coburger Amtsblatt Nr. 67 vom 23.12.2021 S. 191), in der vom 01.01.2022 an gültigen Fassung wird aufgehoben.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 13

76. Jahrgang – Nr. 6

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Coburg, 17.02.2023

gez. Dominik Sauerteig gez. Sebastian Straubel

Stadt Coburg	Landratsamt Coburg
Dominik Sauerteig	Sebastian Straubel
Oberbürgermeister	Landrat

Stadt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 08.02.2023 sowie das Inkraft- treten des Bebauungsplanes Nr. 41/18 vom 08.02.2023 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße; Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen in seiner Sitzung am 08.02.2023 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen der Bebauungspläne:

- Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Str., Ketschendorfer Str., Bundesstr. 4 (Neu) und Itzufer vom 30.01.1968,
- Nr. 41/7 für das Gebiet „Südlich der Wassergasse“ zwischen der Südzufahrt und der Bahnlinie Eisenach-Lichtenfels vom 13.01.1988 m. Änd. v. 11.05.1988,
- Nr. 41/8 für einen Teilbereich zwischen Uferstraße und Dieselstraße vom 11.03.1981 m. Änd. v. 06.05.1981,
- Nr. 41/13 für das Gebiet zwischen Dieselstraße, Bamberger Straße (Südzufahrt) und Wassergasse vom 17.10.1991 m. Änd. v. 14.10.1992,
- Nr. 41/15 für das Gebiet zwischen Uferstraße, Wassergasse und Dieselstraße vom 13.10.2004 und
- Nr. 41/16 für das Gebiet Bamberger Straße zwischen von-Schultes-Straße und Wendeplatz Dieselstraße vom 09.04.2003 m. Änd. v. 09.07.2003,

werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41/18 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 08.02.2023 tritt der Bebauungsplan Nr. 41/18 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 u. 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 41/18 vom 08.02.2023 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße mit Begründung kann darüber hinaus auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter: Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen & Veröffentlichungen > Amtliche Bekanntmachungen, aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 14

76. Jahrgang – Nr. 6

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

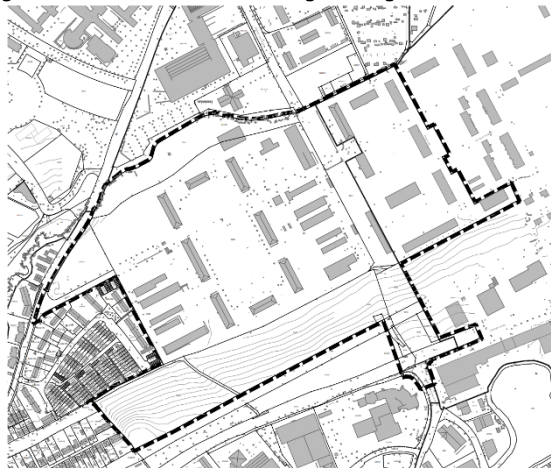
Coburg, 10.02.2023
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/11 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ auf dem Stadt- und Gemeindegebiet Coburg und Dörfles-Esbach zwischen der Lauterer Straße und Neustadter-/Coburger Straße

Der Stadtrat hat am 25.01.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21/11 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ auf dem Stadt- und Gemeindegebiet Coburg und Dörfles-Esbach zwischen der Lauterer Straße und Neustadter-/Coburger Straße aufzustellen.

Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist auf dem nachstehend abgebildeten Lageplan durch schwarze gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus eines Klinikums auf dem ehemaligen BGS-Areal - als Ersatzbau für den derzeitigen Standort des Klinikums an der Ketschendorfer Straße - durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen.

Coburg, 17.02.2023
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/11 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ zwischen Lauterer und Neustadter Straße vom 08.02.2023

Der Stadtrat hat am 25.01.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21/11 für das Gebiet „Ehemaliges BGS-Gelände“ auf dem Stadt- und Gemeindegebiet Coburg und Dörfles-Esbach zwischen der Lauterer Straße und Neustadter-/Coburger Straße aufzustellen.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus eines Klinikums auf dem ehemaligen BGS-Areal - als Ersatzbau für den derzeitigen Standort des Klinikums an der Ketschendorfer Straße - durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/11 auf dem Gebiet der Stadt Coburg zu schaffen.

Am 08.02.2023 hat der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 21/11 vom 08.02.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen, und gleichzeitig beschlossen, die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, in Kenntnis zu setzen, und die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird eine

Beteiligung der Öffentlichkeit

ab Bekanntmachung bis zum **31.03.2023** an dieser Bauleitplanung ermöglicht.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 15

76. Jahrgang – Nr. 6

Der o.g. Bebauungsplanvorentwurf liegt während folgender Zeiten im Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer Nr. 218 a, zur allgemeinen Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder per E-Mail an auslegung@coburg.de, abgegeben werden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Wegeverbindung zwischen Mühlendam und Sonntagsanger

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 19.01.2023 die Widmung der Wegeverbindung zwischen Mühlendam und Sonntagsanger, FINr. TF 982/2 Gemarkung Coburg, (Anfangspunkt: Westgrenze FINr. 982/3 Gemarkung Coburg, Endpunkt: Sonntagsanger) auf einer Länge von insgesamt zirka 70 m zum Eigentümerweg beschlossen. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist im nachfolgenden Lageplan mit „x“ gekennzeichnet.

Die Verfügung wird zum **13.03.2023** wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **24.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023** während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Mittwoch und Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

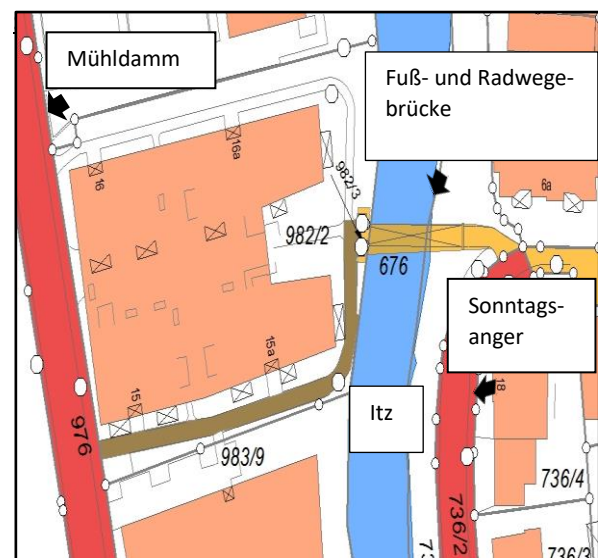
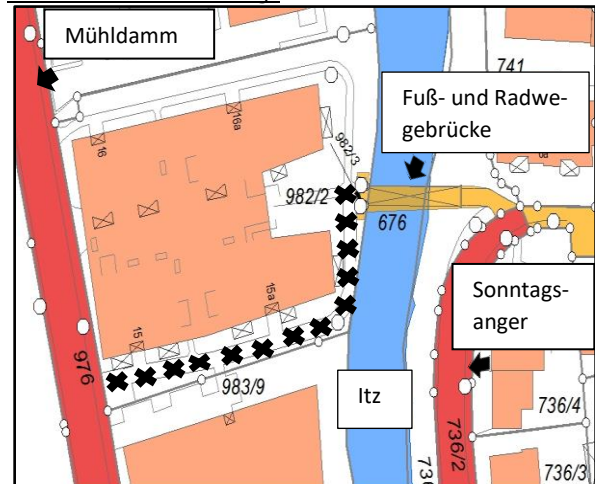
im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 24.02.2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Sachstand vor Widmung:



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der neu hergestellten Fuß- und Radwegebrücke über die Itz im Bereich zwischen Mühlendam und Sonntagsanger

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 19.01.2023 die Widmung der Fuß- und Radwegebrücke einschließlich des zugehörigen Brückenaufagers, FINrn. TF 736 und 982/3 Gmkg. Coburg, im Bereich zwischen Mühlendam und Sonntagsanger (Anfangspunkt:

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 16

76. Jahrgang – Nr. 6

Mühdamm, Endpunkt: Sonntagsanger auf Höhe FINr. 982/2 Gmkg. Coburg) auf einer Länge von

insgesamt zirka 30 m zum beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist im nachfolgenden Lageplan mit „x“ gekennzeichnet.

Die Verfügung wird zum **13.03.2023** wirksam.

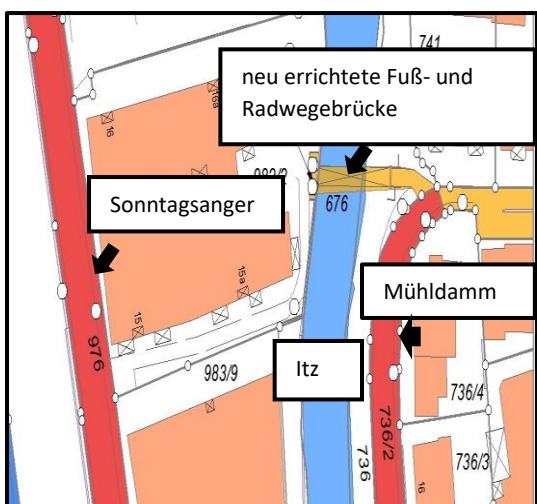
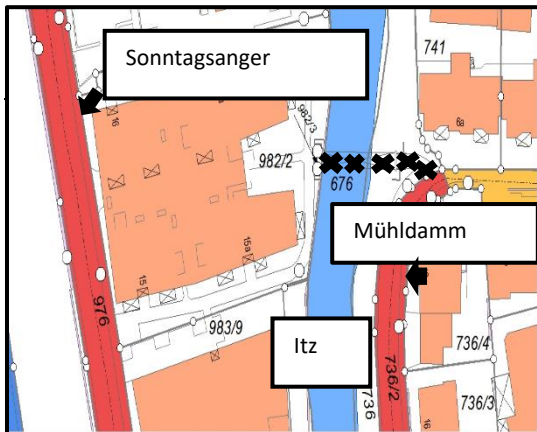
Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **24.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023** während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Mittwoch und Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 24.02.2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Dieselstraße“ (Teilflächen FINrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg)

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 08.02.2023 die Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Dieselstraße auf einer Länge von zirka 520 m (Teilflächen FINrn. 2316/32, 2316/33 und 2316/34 Gmkg. Coburg) gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung der Einziehung für die in dem nachfolgenden Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Grundstücksteilflächen der Ortsstraße Dieselstraße gemäß Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom 08.02.2023 wird zum **13.03.2023** wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **24.02.2023 bis einschließlich 10.03.2023** während der allgemeinen Dienststunden

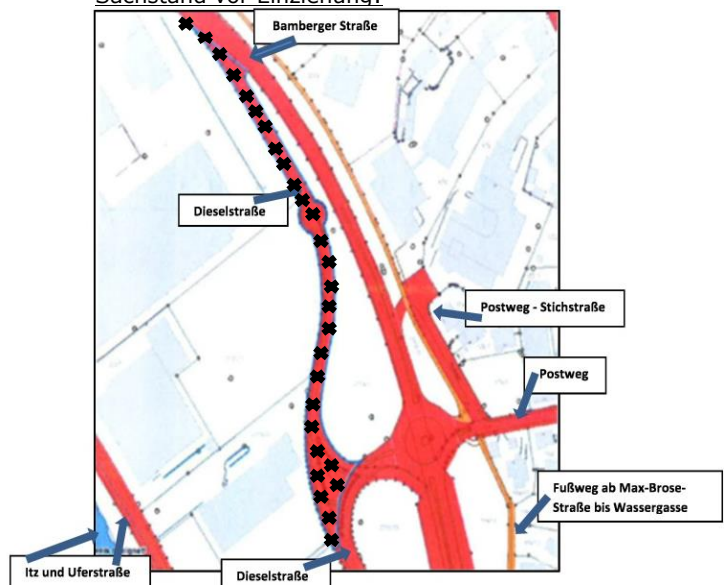
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
Mittwoch und Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 24.02.2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig
Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Sachstand vor Einziehung:



Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 17

76. Jahrgang – Nr. 6

Sachstand nach Einziehung:



➤ Einziehung der mit „x“ gekennzeichneten Teilfläche der Dieselstraße

Satzung der Stadt Coburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und den §§ 132, 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung der Stadt Coburg über die Erhebung von Er- schließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Coburg erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige

Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.), des Art. 5a Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
bis zu einer Breite von
 - a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
 - b) Kleinsiedlungsgebieten 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
 - b) Wohngebieten, Dorf-, Misch- und urbanen Gebieten, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten 24,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
 - c) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten 30,0 m
 2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m
 4. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m
 4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 5,0 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 18

76. Jahrgang – Nr. 6

- (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 15 von Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind (§ 12, Immissionsschutzanlagen).
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Enden Erschließungsanlagen als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Abs. 1 genannten Breiten um 50 von Hundert, mindestens aber um 10 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbstständige Parkflächen und Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- § 3**
Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der
- aa) Rinnen und Randsteine,
- bb) Gehwege,
- cc) Radwege,
- dd) kombinierten Geh- und Radwege,
- ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
- ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- gg) Beleuchtungseinrichtungen,
- hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
- b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen und
- c) den Wert der vom Personal der Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 19

76. Jahrgang – Nr. 6

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Coburg kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 10 von Hundert.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht, es sei denn, das Hinterliegergrundstück nimmt tatsächlich Zufahrt über das Anliegergrundstück; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum gemeindlichen Verkehrsnetz hat.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt bei einer einheitlichen Nutzung nach der Grundstücksfläche. Bei einer unterschiedlichen baulichen oder sonstigen Nutzung erfolgt die Aufwandsverteilung im Verhältnis der Nutzflächen, die

sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks. Im Übrigen gilt als Grundstücksfläche

1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

2. bei Grundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der Hauptnutzung, die einem Erschließungserfordernis unterliegt, zuzüglich eines Streifens von 3 m als Abstandsfläche im Sinne der Bayerischen Bauordnung.

3. bei Grundstücken, deren bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grenze nach Nrn. 1 und 2 hinausreicht, die Fläche, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die Hälfte der Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 20

76. Jahrgang – Nr. 6

- Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen
1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,30 m geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse;
 - e) für die gewerbliche und industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - g) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der im Verteilungsraum
- überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
2. bei Grundstücken, auf denen im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden ist, diese Geschoszahl.
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nr. 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der im Verteilungsraum überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Nutzungsfaktoren um je 50 von Hundert zu erhöhen. Als im Sinne von Satz 1 gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- ## § 9
- ### Mehrfach erschlossene Grundstücke
- Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren, früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die zu

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 21

76. Jahrgang – Nr. 6

mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden,

3. wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v.H. erhöht.

§ 10 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkflächen,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mischflächen,
10. die Entwässerungseinrichtungen,
11. die Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Nr. 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt Coburg stehen oder die Stadt Coburg

über eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken verfügt

und

- b) sie über Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen

und

- c) sie nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gewidmet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise oder aus einer wassergebundenen Decke bestehen;

- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise oder aus einer wassergebundenen Decke bestehen;

- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c gestaltet sind.

Fahrbahnen und Parkflächen sind gegenüber Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen durch Randsteine, Pflasterzeilen oder ähnliche bautechnische Einrichtungen abzugrenzen.

- (3) Endgültig hergestellt sind

- a) Entwässerungseinrichtungen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 22

76. Jahrgang – Nr. 6

- b) Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Erschließungsanlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern

betriebsfertig angelegt sind.

- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Coburg stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts und im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

§ 14

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs.3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 15

Beitragspflichtiger

Die persönliche Beitragspflicht und die Ausgestaltung des Beitrags als öffentliche Last ergeben sich aus den Regelungen des § 134 BauGB.

§ 16

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand auf Grundlage von Submissionsergebnissen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 16.03.1990 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.05.1998 (Coburger Amtsblatt Nr. 22 vom 05.06.1998) in der vom 01.07.1998 an gültigen Fassung außer Kraft.

Coburg, 17. Februar 2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbeförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxentarifordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 2. Alt. der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 23

76. Jahrgang – Nr. 6

6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679) geändert worden ist), erlässt die Stadt Coburg folgende

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungs- bedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxentarifordnung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Hassberge, des Landkreises Kulmbach und der Stadt Suhl.
- (3) Das Stadtgebiet Coburg bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Stadtgrenze.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt

von 06:00 - 22:00 Uhr	3,50 €
von 22:00 - 06:00 Uhr	4,00 €
- (3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt

von 06:00 - 22:00 Uhr	3,70 Euro
bzw.	
von 22:00 - 06:00 Uhr	4,20 Euro.
- (5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

0 bis 5 Kilometer 2,50 Euro
(0,20 Euro pro 80,0 m,
Umschaltgeschwindigkeit 12,00 km/h)

5 bis 10 Kilometer 1,90 Euro
(0,20 Euro pro 105,3 m,
Umschaltgeschwindigkeit 15,80 km/h)

ab 10 Kilometer 1,45 Euro
(0,20 Euro pro 137,9 m,
Umschaltgeschwindigkeit 20,70 km/h)

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit – auch verkehrsbedingt –
je Stunde 30,00 Euro
(0,20 Euro pro 24 Sekunden)

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Fahrt in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Fahrt angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 24

76. Jahrgang – Nr. 6

(10) Zuschläge

1. Gepäck

Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen werden keine Zuschläge erhoben.

2. Tiere

- a) jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro
- b) jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro
- c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde 0,00 Euro

3. Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind oder im Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

ab dem fünften Fahrgast oder bei Transport von Gepäck über 50 kg 5,00 Euro

4. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 10,00 €

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die ein Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 Euro. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich das Fahrpersonal mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Sondervereinbarung

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Coburg zulässig.

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i. S. d. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Das Fahrpersonal hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 Euro pro Minute zu berechnen.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 25

76. Jahrgang – Nr. 6

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht Beförderungspflicht nach § 22 PBefG und § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) im Pflichtfahrbereich gemäß § 1 Abs. 2.
 - b) Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder
 - c) er trotz Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt ausstellt (§ 5 Abs. 3)
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
4. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 7

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmen dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers beziehungsweise nicht gleichmäßige Anwendung des § 2 ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert,
 - b) ein von einer durch die Stadt Coburg nach § 3 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 4 Abs. 2 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert.
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 4 Abs. 1).
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1),

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Coburg, 17. Februar 2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landkreis Coburg

Neufassung der Verordnung des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Coburg (Taxitarifordnung)

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) erlässt der Landkreis Coburg im Sinne einer Ablösungsverordnung folgende

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 26

76. Jahrgang – Nr. 6

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Hassberge, des Landkreises Kulmbach und der Stadt Suhl.
- (3) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Gemeinde Lautertal bildet die Kerngemeinde die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Lautertal“).
- (4) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Neustadt bei Coburg bildet die Kernstadt Neustadt bei Coburg mit Ketschenbach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Neustadt bei Coburg“).
- (5) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Bad Rodach bildet die Kernstadt Bad Rodach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Bad Rodach“).
- (6) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rödental bilden die Stadtteile Mönchröden, Oeslau und Einberg die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Rödental“).
- (7) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Gemeinde Sonnefeld bildet die Kerngemeinde Sonnefeld die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Sonnefeld“).

- (8) Für alle anderen Taxiunternehmen bildet die jeweilige Betriebssitzgemeinde die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortstafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO).

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt

von 06:00 - 22:00 Uhr	3,90 €
von 22:00 - 06:00 Uhr	4,40 €
- (3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt

von 06.00 – 22.00 Uhr	4,10 € bzw.
von 22.00 – 06.00 Uhr	4,60 €
- (5) Kilometerpreise (Tarifstufe 1)

0 bis 5 Kilometer	
(0,20 € pro 80,0 m,	
Umschaltgeschwindigkeit 12,8 km/h)	2,50 €
5 bis 10 Kilometer	
(0,20 € pro 95,2 m	
Umschaltgeschwindigkeit 15,2 km/h)	2,10 €
ab 10 Kilometer	
(0,20 € pro 102,6 m	
Umschaltgeschwindigkeit 16,4 km/h)	1,95 €

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.
- (6) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)

Wartezeit - auch verkehrsbedingt -	32,00 € je Stunde
(EUR 0,20 pro 22,5 Sekunden).	

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 27

76. Jahrgang – Nr. 6

(7) Anfahrten

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Fahrt in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

1. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

1. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Fahrt angefahren wird.
2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge (je Fahrt)

1. Gepäck
 - a) Für mitzuführendes Gepäck insbesondere Rollstühle, Gehilfen und Kinderwagen werden keine Zuschläge erhoben,
 - b) für Gepäck über 50 kg: 5,00 €
2. Tiere
 - a) Jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - b) Jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - c) Blindenhunde und Behindertengleithunde frei
3. Fahrten mit Großraumtaxis (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind,

ab dem fünften Fahrgast 5,00 €.

4. Zuschlag bei Beförderung nach DIN 75078 (Beförderung im Rollstuhl sitzend): 5,00 €.
5. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 10,00 €.

(11) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 €. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.
2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Sondervereinbarung

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Coburg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i. S. d. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 28

76. Jahrgang – Nr. 6

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Es besteht Beförderungspflicht i.S.d. § 22 PBefG und § 13 BoKraft im Pflichtfahrbereich (§1 Abs.2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht. Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung können individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber vereinbart werden.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers bzw. nicht gleichmäßige Anwendung des § 2 ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer durch das Landratsamt Coburg nach § 3 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 4 Abs. 2 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 4 Abs. 1),
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder
 - c) er trotz Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 5),
4. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24.02.2023

Seite 29

76. Jahrgang – Nr. 6

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel

Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖